

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen

Träger- und Leitungsqualität

Fachliche Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen

beschlossen am: 10. Dezember 2018

Beschluss-Reg-Nr.: 116/18

Träger- und Leitungsqualität.....	1
Fachliche Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen	1
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1. Regelungen im SGB VIII	4
2.2. Regelungen des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG).....	4
3. Leitgedanken dieser Fachlichen Empfehlung	7
3.1. Verantwortung teilen und Aufgaben festlegen.....	7
3.2. Anforderungen an die Qualität von Trägern.....	7
3.3. Anforderungen an die Qualität von Leitungen	8
4. Aufgaben von Kindertageseinrichtungen – Aufgabenprofil	10

Diese Fachliche Empfehlung entstand im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaats Thüringen von September 2016 bis Oktober 2018.

**„Eine fachlich gut aufgestellte und selbstbewusste
Leitung braucht einen fachlich kompetenten und
kooperationsbereiten Träger – und umgekehrt.“**

Aus: Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann, Katharina Nicolai und Luisa Köhler.
KiTa-Leitung als Schlüsselposition Erfahrungen und Orientierungen von
Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen. Gütersloh 2016, S. 84.

1. Einleitung

Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert und somit auch das Aufgabenprofil für die Leitungskräfte. Als Folge stellt die nach bisherigem Verständnis gängige Trennung zwischen pädagogischen und organisatorischen Leitungsaufgaben sowohl die Träger als auch Kita-Leitungskräfte vor zunehmend große Herausforderungen.¹ Dies betrifft die Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung als auch die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen wie auch die Priorisierung der einzelnen Leitungstätigkeiten. Die Kita-Leitungs-Studie „KiTa-Leitung als Schlüsselposition“ (2016) beschreibt wie sich das Arbeitsfeld Kita-Leitung im Wandel befindet und die Anforderungen und Erwartungen an die Qualität von Leitungswahrnehmung durch Kita-Leitungen und Kita-Träger steigen.²

Betriebliche Organisationsformen und Tätigkeitsstrukturen sowie Leitungspersönlichkeiten sind in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich, so dass nicht jede Leitung alle beschriebenen Aufgaben wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann.³ Ursachen dafür sind Trägervielfalt und Größe der Einrichtungen sowie das Verständnis der Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitungskraft und deren weitreichende Freiheit zu individuellen Regelungen der §§ 6, 16 und 17 ThürKitaG. Voraussetzung für die gelingende Leitung einer Kindereinrichtung sind daher eindeutige und abgestimmte Regelungen für die Leitungstätigkeit einschließlich verbindlicher Vertretungsregelungen, die besonders auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt sind.

Zur Leitung gehört es, die Einrichtung als Gesamtgefüge im Blick zu haben, d.h. die pädagogische Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln, als auch den laufenden Betrieb der Einrichtung sicher zu stellen. Organisations- und Verwaltungsaufgaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den pädagogischen Kernaufgaben der Kindereinrichtung.

Die vorliegende Fachliche Empfehlung soll als Grundlage dafür dienen, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche sowie Entscheidungskompetenzen und Handlungsspielräume mit dem Träger zu besprechen und verbindlich zu vereinbaren. Sie möchte Orientierungshilfe und Impulsgeber sein, auf deren Basis die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungskraft und Träger der Einrichtung reflektiert und gegebenenfalls neu strukturiert und festgelegt werden können.

1 „Angesichts der hohen Ansprüche an Kindertageseinrichtungen wird den Leitungskräften fachpolitisch inzwischen eine Schlüsselposition im Hinblick auf die Integration der pädagogischen und organisationsbezogenen Anforderung nach innen, die Vertretung der Kindertageseinrichtungen nach außen sowie ihre zukunftsorientierte Weiterentwicklung zugewiesen.“ Autorengruppe Fachkräftebarometer. Fachkräftebarometer Frühe Bildung. Deutsches Jugendinstitut e.V. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). München 2014, S. 35.

2 Vgl. Iris Nentwig-Gesemann u.a.: KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Gütersloh 2016, S. 78.

3 „Die Einblicke in das Berufsfeld KiTa-Leitung und die vorgelegten Forschungsergebnisse zeigen, dass die Antwort auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von KiTas in Deutschland kein Einheitsprofil KiTa-Leitung sein kann.“ Nentwig-Gesemann (2016), S. 83.

2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – (ThürKitaG).⁴

2.1. Regelungen im SGB VIII

In den **§§ 22 und 22a SGB VIII** werden die Anforderungen und **Grundsätze an die Förderung** von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe, bzw. speziell von Kindern in Kindertageseinrichtungen geregelt.

Die Verpflichtungen richten sich unmittelbar an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Über vertragliche Vereinbarungen („geeignete Maßnahmen“) wird die Anwendung der beschriebenen Grundsätze und des Leistungsauftrages in Einrichtungen sichergestellt, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe befinden, sondern von freien Trägern betrieben werden (vgl. § 22a Abs. 5 SGB VIII).

Durch die Regelungen der **§§ 45 ff SGB VIII (Erlaubnis und Aufsicht)** wird gewährleistet, dass die Einrichtungen die gesetzlichen Pflichten einhalten. Maßstab ist das Wohl der Kinder.

2.2. Regelungen des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG)⁵

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene novellierte ThürKitaG schärft die Aufgabenprofile von Einrichtungsträgern und Leitungskräften. Zudem wurde der Schlüssel für Einrichtungen mit einer Größe von mehr als 100 Kindern verbessert, in dem ein höherer Stellenanteil für Leitungsaufgaben berücksichtigt wird.

Zentral für das **Aufgabenprofil des Einrichtungsträgers** ist § 6 ThürKitaG („Trägerschaft, Zusammenarbeit“). Dieser enthält wesentliche Regelungen für die Einrichtungsträger. Absatz zwei regelt die Pflichten und Aufgaben der Träger und lautet:

„Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.“

In Satz eins wird die umfassende rechtliche Verantwortung des Trägers betont. In den Sätzen zwei bis vier wird – neben der Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Einrichtung – benannt: die Arbeitgeberverantwortung für die Gesundheit des pädagogischen Fachpersonals, dessen Tätigkeit vielfältig herausfordernd ist.

4 Darüber hinaus bestehen noch weitere zu beachtende Vorschriften, z.B. im Bereich der Hygiene. Vgl. dazu auch www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten.

5 Da die Regelungen des ThürKitaG konkreter sind als die zugrunde liegenden Normen des SGB VIII, erfolgen bei der Beschreibung des Aufgabenprofils für die Leitung von Kindertageseinrichtungen unten im Kapitel 4 die rechtlichen Verweise in der Regel auf das ThürKitaG.

In Bezug auf das **Kindeswohl** regelt § 7 Absatz 6 ThürKitaG:

„Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine pädagogischen Fachkräfte sowie das weitere geeignete Personal nach § 16 Abs. 6 gewichtigen Anhaltspunkten nachgehen, die eine Gefährdung des Wohles eines von ihnen betreuten Kindes vermuten lassen.“

Mit dieser Regelung wird die Verantwortung des Trägers bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umgesetzt.

Weiterhin enthalten die Regelungen des ThürKitaG in Bezug auf die **Mitwirkungsrechte der Eltern**⁶ auch Aufgaben für Träger von Kindertageseinrichtungen. § 12 Absatz eins gibt mit Satz eins den Eltern das grundlegende Recht auf Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung durch Bildung eines Elternbeirats. Der Träger wird mit Satz zwei verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren. § 12 Absatz zwei gibt dem Elternbeirat einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information durch den Träger zu allen wesentlichen Entscheidungen, die dieser in Bezug auf die Einrichtung trifft. § 12 Absatz fünf konkretisiert die Aufgaben des Trägers in Bezug auf die Wahl der Elternvertretung. Neu im ThürKitaG ist die Regelung, dass die Kinder das Recht zur Wahl einer Vertrauensperson haben, die auch im Elternbeirat beratend mitwirkt.

Weitere Aufgaben werden den Trägern im Zusammenhang mit den weiteren Regelungsgegenständen zugewiesen, so z. B. im Rahmen von Erlaubnis und Aufsicht (§ 9), bei der räumlichen Ausstattung (§ 15 Abs. 2), der Personalausstattung (§ 16 Abs. 2), der Gesundheitsfürsorge (§ 17) sowie der Fortbildung (§ 19). Näheres hierzu wird unten in Kapitel 4 beschrieben.

In § 17 ThürKitaG („Leitung einer Kindertageseinrichtung“) sind die Aufgaben von Leitungen konkret geregelt:

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
2. pädagogische Raumgestaltung,
3. Steuerung der Arbeitsabläufe,
4. Personalführung und
5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorliegt, mit einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 genannten Hochschulabschlüsse und die in Satz 2 geforderte Berufserfahrung verfügt.

6 In dieser Fachlichen Empfehlung wird das Wort „Eltern“ für alle Personen verwendet, die als Personensorgeberechtigte für ein Kind verantwortlich sind.

(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung.

§ 17 Absatz eins beschreibt die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung allgemein. Die Formulierung „Leitung“ macht deutlich, dass sie nicht nur durch eine Person ausgeübt zu werden braucht. Es kann ein Leitungsteam bestellt werden, das sich die Aufgaben teilt. Es liegt in der Organisationshoheit des Trägers, wie er die Leitung gestaltet.

§ 17 Absatz zwei stellt klar, dass die Leitungsperson(en) über eine besondere Qualifikation und umfangreiche einschlägige Berufserfahrung verfügen soll. In Satz zwei wird geregelt, welche Ausbildungs- und Berufsabschlüsse grundsätzlich als besondere Qualifikation anzusehen sind. Satz drei schreibt bei Einrichtungen mit mehr als 69 Kindern als Regelfall eine Hochschulausbildung als Qualifikation vor. Damit sollen Leitungskräfte auf die Anforderungen größerer Einrichtungen sowohl im Führungs- als auch im pädagogisch-theoretischen Bereich besser vorbereitet sein.

Durch die Regelung in § 17 Absatz drei wird klargestellt, dass die mit der Leitung verbundenen Aufgaben neben den Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei der Arbeit mit Kindern anfallen und daher bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

3. Leitgedanken dieser Fachlichen Empfehlung

3.1. Verantwortung teilen und Aufgaben festlegen

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit mit Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden sicher und verlässlich arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass Verantwortungs- und Aufgabenbereiche festgelegt und transparent gemacht sind.

Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Durch den Träger sind die Aufgaben und die damit verbundenen Verantwortungsbereiche zu strukturieren. Das bedeutet, dass der Träger z.B. in einem Organigramm oder Kompetenzverteilungs- bzw. Ablaufplan eindeutig und nachvollziehbar die Verantwortungsbereiche auf Träger- sowie der Einrichtungsebene darstellt. Dies erfolgt durch Verteilung von Aufgaben an die Kita-Leitung, deren Stellvertretung oder an andere Mitarbeitende.

Dieser Prozess, in dem die Verantwortung konkreten Personen übertragen wird, soll in Kooperation der einzelnen Beteiligten und unter Berücksichtigung der verschiedenen konzeptionellen, strukturellen und personellen Gegebenheiten stattfinden. In regelmäßigen Beratungen zwischen dem Träger, der Leitung sowie den weiteren Verantwortlichen müssen die getroffenen Entscheidungen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und vom Träger bei Bedarf angepasst werden.

3.2. Anforderungen an die Qualität von Trägern

Träger von Kindertageseinrichtungen sind vielfältig aufgestellt und finden vor Ort jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen vor. Es ist unerlässlich, dass sich jeder Träger seine Aufgaben und die Frage, wie er sie erfüllen will, verdeutlicht und für sich eine eigene Trägerstrategie bzw. -philosophie entwickelt. Dies ist Grundlage für die Qualitätsentwicklung in der Kindertageseinrichtung. In seiner Trägerstrategie/-philosophie wird beschrieben, wie er mit aktuellen und zukünftigen Veränderungen und Herausforderungen umgehen will.

Zur Analyse der aktuellen Situation können die folgenden **Reflexionsfragen** unterstützen:

- Was motiviert mich, eine Kindertageseinrichtung zu betreiben?
- Welche Haltung habe ich als Träger zu:
 - Kindern,
 - Familien,
 - Mitarbeitenden?
- Wie nehme ich als Träger die Fürsorgepflicht für die Leitungskräfte und die Mitarbeitenden wahr?
- Wie gestalte ich grundsätzlich eine wertschätzende Kommunikation?
- Wie gestalte ich partnerschaftliche Zusammenarbeit im System, z.B. Jugendamt, Schule?
- Welche Vernetzungsmöglichkeiten nutze ich im Sozialraum? Wer sind meine Kooperationspartner?
- Wie gewährleiste ich, dass ich als Träger auf einem aktuellen Stand in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen, Handlungsempfehlungen, fachliches Know-How bin?
- Welche Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung nutze ich als Träger?
- Wie organisiere ich als Träger eine langfristige und dauerhafte Kommunikation mit
 - Leitungsverantwortlichen,
 - Mitarbeitenden?

- Welche Möglichkeiten der Beratung nutze ich
 - als Träger,
 - für die Mitarbeitenden?
- Welche Leistungen kann ich als Träger von meinem Dachverband abrufen?
- Welche Möglichkeiten der Personalentwicklung sind installiert
 - Personalentwicklungsgespräche,
 - Zielvereinbarungsgespräche,
 - familienfreundliche Maßnahmen,
 - teambildende Maßnahmen,
 - Grundsätze und Absprachen zur Fort- und Weiterbildung für die pädagogischen Fachkräfte?
- Verfüge ich über Stellenbeschreibungen des Personals?
- Welche Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsfürsorge biete ich als Träger an? Wie kommuniziere ich diese?
- Welche Qualitätsinstrumente nutzen ich für
 - meine Arbeit als Träger
 - in der/den Kindertageseinrichtung/en?
- Wie wird bei mir das Beschwerdemanagement organisiert und kommuniziert?
- Wie binde ich Mitarbeitende und Eltern partizipativ in Entscheidungsprozesse mit ein?

Die Verantwortung für die Erstellung des Trägerkonzeptes liegt beim Träger. Dieser sollte Trägervertreter benennen, die mit der Erstellung des Konzeptes beauftragt werden und die Mitarbeitenden beteiligen. Bei Bedarf bezieht der Träger externe Berater in den Prozess ein.

3.3. Anforderungen an die Qualität von Leitungen

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist das Bindeglied zwischen dem Einrichtungsträger und den Kindern, den Mitarbeitenden und den Familien. Sie gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Die Leitung sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden.

Zur Analyse der aktuellen Situation können die folgenden **Reflexionsfragen** unterstützen:

- Was motiviert mich, eine Kindertageseinrichtung zu leiten?
- Wie ist die Kommunikation zwischen dem Träger und mir als Leitung geregelt?
 - Welche regelmäßigen Besprechungstermine gibt es?
 - Wer lädt zu diesen ein?
 - Wie werden Ergebnisse festgehalten und gesichert?
- Wie organisieren wir die Kommunikation und Besprechungen in der Kindertageseinrichtung?
 - In welchen Abständen finden Dienstberatungen für das gesamte Team statt?
 - Welche Besprechungen finden in kleineren Einheiten (Etage, Bereich, anlassbezogen) statt?
 - Wer lädt zu diesen ein?
 - Wie werden Ergebnisse festgehalten, evaluiert und gesichert?
- Wie gestalten wir die Kommunikation mit dem Elternbeirat?
 - Welche regelmäßigen Gesprächstermine mit diesem gibt es?
 - Wer lädt zu diesen ein?
 - Wie werden Ergebnisse festgehalten und gesichert?
- Wie gestalten wir die Kommunikation mit den Eltern?

- Welche regelmäßigen Gesprächstermine mit diesen gibt es?
- Wer lädt zu diesen ein?
- Wie werden Ergebnisse festgehalten und gesichert?
- Wie wird die Fürsorgepflicht für das Personal der Einrichtung umgesetzt?
- In welchen Abständen werden Personalentwicklungsgespräche⁷ mit allen Mitarbeitenden (pädagogisches und technisches Personal) durchgeführt und was ist meine Rolle dabei?
 - Wann und wie werden die Mitarbeitenden dazu eingeladen?
 - Welche Unterlagen werden ihnen zur Verfügung gestellt?
 - Wie werden die Ergebnisse aus diesen Gesprächen gesichert, verwahrt und wieder aufgegriffen?
- Wie gestalten wir als Team die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und erreichen eine Identifikation mit unseren pädagogischen Zielsetzungen?
- Wie gewährleiste ich, dass ich als Leitung auf einem aktuellen Stand in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen, Handlungsempfehlungen, fachliches Know-How informiert bin?
- Welche Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung nutze ich als Leitungskraft?
- Welche Möglichkeiten der Beratung nutze ich
 - für mich und zu welchem Anlass?
 - für mein Team?
- Mit wem und an welchen Stellen kann ich meine Leitungstätigkeit reflektieren?
- Welche Möglichkeiten des fachlichen Austausches habe ich?
- Welche Qualitätsmanagementinstrumente nutzen wir und wie wird das Qualitätsmanagement in unserer Einrichtung umgesetzt?
- Wie sind im Team die Verantwortlichkeiten im täglichen Betrieb geregelt?

⁷ Der Träger hat die Verantwortung für die Personalentwicklung. Er kann die Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen an die Leitungsperson(en) der Einrichtung delegieren.

4. Aufgaben von Kindertageseinrichtungen – Aufgabenprofil

Das folgende Aufgabenprofil nimmt die Kindertageseinrichtung als Gesamtgefüge in den Blick. Pädagogische und organisatorische Aufgaben werden in dieser Empfehlung gemeinsam gedacht. Sofern es keine gesetzlichen Vorgaben für die Wahrnehmung von anfallenden Aufgaben gibt, muss die jeweilige Verantwortung zwischen Träger und Leitung verabredet werden.⁸

Bei den im Profil aufgeführten Punkten handelt es sich vorwiegend um gesetzlich vorgesehene Aufgaben zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar und verzichtet auf Detailaufgaben.

Diese Fachliche Empfehlung versteht sich als Impulsgeber für die individuelle Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Träger und Leitung.⁹

Zum Umgang mit der Tabelle:

Verantwortung		Lesart
T	L	Träger – Leitung
X		Gesetzliche Zuständigkeit beim Träger.
	X	Gesetzliche Zuständigkeit bei der Leitung.
X	X	Es gibt in einem Aufgabenbereich gesetzliche Regelungen sowohl für Träger als auch für Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Es wird empfohlen, die Aufgaben so klar zu definieren und Verabredungen zwischen Träger und Leitung zu treffen, dass keine Überschneidung und damit Unklarheit bezüglich der Zuständigkeit entsteht.
X	(X)	Zuständigkeit beim Träger. Empfehlung, dass Leitung hier berät und unterstützt.
(X)	X	Zuständigkeit bei Kita-Leitung. Empfehlung, Träger einzubeziehen.
(X)	(X)	Keine gesetzlichen Vorgaben im ThürKitaG bzw. keine Zuordnung der Regelungen in die Zuständigkeit von Träger oder von Leitung. Es wird empfohlen, Verabredungen zwischen Träger und Leitung zu treffen.

8 In der Tabelle werden gesetzlich geregelte Verantwortungszuweisungen fett markiert, Empfehlungen der Arbeitsgruppe werden in Form eines nicht fett gedruckten Kreuzes in Klammern angezeigt. Dies betrifft z.B. Fälle, bei denen die Leitung eine beratende und unterstützende Rolle einnimmt oder der Träger einbezogen werden sollte.

9 Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Träger und Einrichtungen wird auf die Darstellung von Musterorganigrammen verzichtet. Die Zuordnungen in der Tabelle sind dort, wo es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, als Empfehlungen zu verstehen, die an die jeweiligen Bedingungen anzupassen sind. Daher ist die Tabelle auch als bearbeitbares Dokument im Internetangebot des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport abrufbar:
www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten.

Gesetzliche Grundlage (SGB VIII, ThürKitaG)	Wesentliche Aufgaben	Verantwortung	
		T	L
Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften § 45 Abs. 2 SGB VIII § 6 Abs. 2 ThürKitaG	Umfassende rechtliche Verantwortung des Trägers → Sicherung der Rahmenbedingungen → Verantwortung für das Finanzmanagement, Risikomanagement → Abschluss von Betreiberverträgen mit den Kommunen/Wohnsitzgemeinden → Abschluss von Betreuungsverträgen, einschließlich rechtsrelevanter Zu- und Absagen → Verantwortung für die <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung, Einzug und Verwaltung von Elternbeiträgen • Berechnung, Einzug und Verwaltung von Kosten der Verpflegung → Berücksichtigung des Datenschutzes	X	
Betriebserlaubnis(-verfahren) § 9 Abs. 1 ThürKitaG	→ Antragstellung ¹⁰ → Betriebserlaubnisverfahren, u.a. Beteiligung der Fachämter ¹¹	X	
Meldepflichten § 47 SGB VIII § 9 Abs. 2 ThürKitaG	→ Jährliche Meldung für Kindertageseinrichtungen gemäß Meldepflicht nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 9 Abs. 2 ThürKitaG ¹² → unverzügliche Meldungen zur Veränderung des pädagogischen Fachpersonals ¹³ → u.a. bei Änderung Leitung, Veränderung der Öffnungszeiten, konzeptionelle Veränderungen, die den Betrieb der Einrichtung betreffen → Meldung besonderer Vorkommnisse ¹⁴	X	
Räumliche Ausstattung § 15 ThürKitaG	Einhaltung Flächenanforderungen gewährleisten → Bauliche Unterhaltung der Einrichtung: laufender Unterhalt, Pflege, Reinigung und Reparaturen ¹⁵ → Abstimmung von Maßnahmen zur Gebäude- und Geländeinstandhaltung mit den Behörden, → Einhaltung baulicher Sicherheitsvorschriften und regelmäßige Überprüfung des baulichen Zustands	X	
Vorhalten pädagogischer Fachkräfte im Hinblick auf das Kindeswohl § 16 Abs. 2 ThürKitaG § 72a SGB VIII	Einhalten Personalschlüssel: → Personalbedarf sachgerecht erfassen und ausreichend Personal mit der entsprechenden Qualifikation vorhalten → Vorlage Führungszeugnis bei Einstellung → Handlungsanleitung bei Personalengpässen ¹⁶	X	

10 Formular: www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/betriebserlaubnis.

11 Vgl. auch folgende Arbeitshilfen: Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen Hygienische Mindestanforderungen an Lage, Gebäude, Ausstattung und Nutzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sowie Kriterien der hygienischen Überwachung (derzeit in Überarbeitung), Download: www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_hygienempfehlungen_kita.pdf.

12 Jährliche Meldung für Kindertageseinrichtungen gemäß Meldepflicht nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 9 Abs. 3 ThürKitaG, Download als Excel- oder Word-Datei: www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/betriebserlaubnis.

13 Formular unter: www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/betriebserlaubnis.

14 Hinweise und Formulare unter: www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/betriebserlaubnis.

15 Ggfs. bauliche Veränderungen gemeinsam mit Leitung und Team planen und durchführen. Bei Durchführung größerer Sanierungsmaßnahmen, Um- und Anbauten übersteigt der Aufwand regelmäßig den üblichen Aufwand des Alltagsgeschäfts. Durch den Träger ist darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Ressourcen zur Bewältigung der Aufgaben nach Absprache mit der Leitung und Team eingeplant und zur Verfügung gestellt werden.

16 Der Ausfall von Personal durch Krankmeldungen und Beschäftigungsverbot erfordert von Trägern und Leitungen ein am Kindeswohl orientiertes bedachtes Vorgehen. Daher hat die LIGA der freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung für den Umgang mit Personalengpässen eine Checkliste

Gesetzliche Grundlage (SGB VIII, ThürKitaG)	Wesentliche Aufgaben	Verantwortung	
		T	L
	Personalmanagement nach Personalentwicklungskonzept des Trägers: → Einstellungsverfahren durchführen (Ausschreibungen, Auswahlverfahren, Vertragsabschluss) auf Basis eines Träger-Konzepts für Personalführung und -entwicklung → Vorhalten eines Einarbeitungs- und Anleitungskonzepts nach trägereigenem Führungsleitbild	(X)	(X)
Gesundheitsfürsorge für das Personal der Einrichtung § 6 Abs. 2 ThürKitaG	Fachkräfte erhalten und sichern: → Betriebliches Gesundheitsmanagement → kompetente und wertschätzende Begleitung der Leitung und der Fachkräfte (Kommunikationskonzept des Trägers), regelmäßige Gespräche mit der Kitaleitung zu Aufgaben- und Anforderungsprofil, Überprüfung und Weiterentwicklung von Vereinbarungen → Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit in der Einrichtung, u.a. gesetzliche Auflagen beachten und einhalten zu Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, Meldung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutz und Prävention, Mutterschutz, Aufsichtspflicht → Folgemaßnahmen bei Schadensfällen wie z.B. Unfallmeldung, Schadensanzeige	X	
Sicherstellen, dass päd. FK Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachgehen § 7 Abs. 6 ThürKitaG	→ Kinderschutzkonzept entwickeln und umsetzen ¹⁷ → Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde etablieren ¹⁸	X	
Freistellung und Kostenübernahme Fortbildung pädagogischer Fachkräfte § 19 Abs. 1, 2 ThürKitaG	→ Trägereigenes Fortbildungskonzept → Anträge prüfen, bewilligen → Mittel bereit stellen	X	

erarbeitet. Diese wurde mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem TMBJS abgestimmt und ist hier abrufbar: www.liga-thueringen.de/370-Checkliste-Personalengpass.

- 17 Vgl. Fachliche Empfehlung für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII). Beschluss LJHA 12. September 2016.
www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/fe_handlungsleitlinien_kinderschutzkonzept_e.pdf.
- 18 Vgl. Fachliche Empfehlung zur Gestaltung und Sicherung der Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII. Beschluss LJHA 12. September 2016 (FE Beteiligung und Beschwerde). Download: www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/kita_fe_beteiligung_und_beschwerde_we_b.pdf.

Gesetzliche Grundlage (SGB VIII, ThürKitaG)	Wesentliche Aufgaben	Verantwortung	
		T	L
Inhaltliche und organisatorische Arbeit der Kindertageseinrichtung ThürKitaG § 6 Abs. 2 ThürKitaG § 17 Abs. 1	Träger → hat Gesamtverantwortung → Entscheidungen für die inhaltliche und organisatorische Arbeit werden auf der Basis des eigenen Leitbildes getroffen Leitung → gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse, u.a. Umsetzung Einrichtungskonzeption. → gewährleistet, dass die Aufgaben fachlich ordnungsgemäß erfüllt werden. → sorgt für Einhaltung der rechtlichen und strukturellen Vorgaben → reflektiert ihre Leitungsarbeit → ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in der Einrichtung	X	X
Betriebsführung § 22 ThürKitaG (Betriebskosten)	→ Wirtschaftsplan/Planung des Einrichtungsbudgets: u.a. Ausgaben für pädagogisches Beschäftigungsmaterial, Fort- und Weiterbildungskosten/Fachliteratur, sonstige Sachmittel → Sachausstattung: Anschaffungen planen und umsetzen, Inventar verwalten	X	(X)
Steuerung der Arbeitsabläufe § 17 Abs. 1 ThürKitaG	→ Personaleinsatz nach pädagogischen Gesichtspunkten organisieren (schriftlicher Dienstplan), → Gestaltung des Tagesablaufs gemäß Konzeption		X
Personalführung § 17 Abs. 1 ThürKitaG	Planung → Zuverlässige Informationswege in der Einrichtung entwickeln und sicherstellen → Verteilung und Delegation von Aufgaben → Teambesprechungen professionell, effektiv und ressourcenorientiert durchführen und dokumentieren → jährliche Fortbildungsplanung erstellen ¹⁹ , ggfs. Hospitationen, Teamfortbildungen organisieren und durchführen, Dokumentation, organisierte Weitergabe von Fortbildungswissen im Team → Begleitung und Sicherung der Qualifizierung der Praxisanleitenden → Urlaubsplanung Kommunikation → Wertschätzende Kommunikation mit Mitarbeitenden im Team mit fester Beteiligungsstruktur, Teambildung → Qualität der pädagogischen Arbeit sichern, z.B. durch Feedbackgespräche/Reflexion, Beratung und Fallbesprechung → Konfliktlösung im Bedarfsfall → Anleitung der Mitarbeitenden, insbesondere neuer Mitarbeitender nach Trägerkonzept → Personalentwicklungsgespräche gemäß Trägerleitfaden vorbereiten, durchführen, nachbereiten → Beurteilungen/Arbeitszeugnisse nach trägerinternen Grundsätzen vorbereiten, erstellen		X ²⁰
	Personalentwicklungsgespräche führen	(X)	(X)

19 Vgl. Fachliche Empfehlung für Fort- und Weiterbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, 15. Juni 2015. Download: www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/aktuelles/fachliche_empfehlung_kita_fortbildung.pdf.

20 Gerade bei diesen Aufgaben bedarf es permanenter und verbindlicher Absprachen zur Aufgabenwahrnehmung.

Gesetzliche Grundlage (SGB VIII, ThürKitaG)	Wesentliche Aufgaben	Verantwortung	
		T	L
Gesundheitsfürsorge (in Bezug auf die Kinder) § 18 Abs. 1 ThürKitaG § 18 Abs. 2 ThürKitaG § 18 Abs. 4 ThürKitaG	Infektionsschutz → Belehrung der Eltern gemäß Infektionsschutzgesetz → Aufbewahrung der Bescheinigungen/Unterlagen zum Impfschutz Verpflegung/Mittagessen → regelmäßige Versorgung mit warmem Mittagessen → Beteiligung Kinder (Gestaltung/Auswahl), Standards	X	(X) ²¹
Konzeptionsentwicklung: Erstellung und Fortschreibung einer Einrichtungskonzeption²² § 7 Abs. 4 ThürKitaG	→ Einbindung des Trägerleitbildes → Entwicklung der pädagogischen Arbeit im Team → Beteiligung des Teams ²³ → Gestaltung der Konzeption auf Grundlage des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre → Festlegung von Überarbeitungs- und Entwicklungsschritten → Beteiligung von Eltern → Sicherstellen der barrierefreien und dauerhaften Zugänglichkeit der Konzeption	X	(X) ²¹
Räumliche Ausstattung und pädagogische Raumgestaltung ThürKitaG § 15 ThürKitaG § 7 Abs. 4 ThürKitaG § 12 Abs. 2	→ Planung von Räumen und Außengelände unter Berücksichtigung der Einrichtungskonzeption und der Bedürfnisse der Kinder in der Einrichtung → Beteiligung von Team und Kindern sowie Eltern → Abstimmung zwischen Leitung und Träger zur Realisierung der Raumgestaltung nach pädagogischen Erfordernissen	X	(X) ²¹
Organisations- und Qualitätsentwicklung systematische Weiterentwicklung der Qualität, kontinuierliche Selbstevaluation § 22a Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 22a SGB VIII Abs. 5 § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1ThürKitaG § 7 Abs. 7 ThürKitaG	→ systematische Weiterentwicklung der Träger- und Einrichtungsqualität → Entwicklung von Qualitätsstandards: <ul style="list-style-type: none"> ○ Analyse des Ist-Standes der Einrichtung ○ Entwicklung von Qualitätszielen ○ Berücksichtigung von Trägervorgaben ○ Berücksichtigung und Umsetzung der Einrichtungskonzeption → Initiierung und Weiterentwicklung der Evaluationsprozesse	X	(X) ²¹
	Öffentlichkeitsarbeit: Konzept für Öffentlichkeitsarbeit erstellen und umsetzen	(X)	
	Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Träger		(X)
Inklusion § 22a Abs. 4 SGB VIII § 8 ThürKitaG	→ Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion und Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung im Rahmen der Konzeptionsentwicklung → Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion → Kooperation mit Einrichtungen bei individuellem Förderbedarf, bei (drohender) Behinderung oder besonderem Förderbedarf → Ggfs. Mitwirkung bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach SGB XII ²⁴	X	X

21 Leitung hat hier eine unterstützende Aufgabe, sofern ihr die inhaltliche Aufgabe nicht übertragen wurde.

22 Vgl.: Hinweise für die Erstellung von Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen als Grundlage der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG).
 Download: www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/betriebserlaubnis/2016-12-16_hinweise_konzeptionen_kindertageseinrichtungen.pdf.

23 Vgl. FE Beteiligung und Beschwerde.

24 Vgl. Fachliche Empfehlung Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach

Gesetzliche Grundlage (SGB VIII, ThürKitaG)	Wesentliche Aufgaben	Verantwortung	
		T	L
Zusammenarbeit mit Eltern § 12 ThürKitaG § 29 ThürKitaG § 7 Abs. 3 und 7, ThürKitaG § 22a Abs. 2 SGB VIII	Sicherung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern	X	
	→ Entwicklung eines Beschwerdemanagements	(X)	(X)
	→ Aufnahmegespräch und Vorstellung Einrichtungskonzeption, Erläuterung Vertragsbedingungen → Gestaltung des Übergangs von der Familie/Tagespflegestelle in die Kindertageseinrichtung (Eingewöhnungskonzept) → Übergangsgestaltung innerhalb der Einrichtung → Übergangsgestaltung Kindergarten und Grundschule → Sicherung der individuellen (Beteiligungs-)Rechte der Eltern, Entwicklung und Gewährleistung bedarfsgerechter und einrichtungsspezifischer Beteiligungsformen		X
	→ Pflege der Kontakte zu Eltern – Absicherung eines kontinuierlichen, wirksamen und vertrauensvollen Informations- und Erfahrungsaustauschs → Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt so, dass alle Eltern entsprechend ihrer jeweiligen vielfältigen Voraussetzungen erreicht werden. Bei möglicherweise vorhandenen Barrieren, z.B. durch Sprache oder Behinderung, werden diese rechtzeitig wahrgenommen und für Abhilfe gesorgt. → Unterstützung und Beratung von Eltern im Hinblick auf weitere Fördermöglichkeiten (z.B. heilpädagogische Maßnahmen oder weitere Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Familienberatung)	X	X
Durchführung des jährlichen Entwicklungsgesprächs mit den Eltern § 7 Abs. 3 ThürKitaG	→ Sicherstellung von jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen	(X)	(X)
	→ Jahresplanung der Elterngespräche, Verabredungen im Team zur Durchführung		X
Elternmitwirkung § 12 ThürKitaG	Sicherung der institutionellen (Beteiligungs-)Rechte der Eltern: Information zur Bildung eines Elternbeirats sowie Einladung zur Wahl, rechtzeitige und umfassende Information und Beteiligung des Elternbeirats	X	
Zusammenarbeit im Sozialraum § 22a Abs. 2 SGB VIII § 14 ThürKJHAG § 6 Abs. 3 ThürKitaG § 7 Abs. 3 und 5 ThürKitaG	Kenntnis über Angebote für Familien und Kinder in der Umgebung der Einrichtung → Mitwirkung im Sozialraum → Gestaltung von Kooperationen im Sozialraum → Gestaltung von Übergängen: Entwicklung von gemeinsamen Übergangskonzepten mit Kindertagespflege, Krippe und Grundschule → Zusammenarbeit mit anderen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Grundschulen	X	X

§ 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen vom 15. Februar 2015 (§ nach ThürKitaG in der Fassung von 2010).